

Mitteilungsvorlage öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Seniorenbeirat	22.08.2023	Kenntnisnahme
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	28.08.2023	Kenntnisnahme
Beirat für Menschen mit Behinderungen	12.09.2023	Kenntnisnahme

Betreff

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde Duisburg (Heimaufsicht) zum Berichtszeitraum 2021/2022

Inhalt der Mitteilung

Der Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde Duisburg für den Berichtszeitraum 2021/2022 wird zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Das Berichtswesen der WTG Behörden basiert auf dem Wohn- und Teilhabe-gesetz NRW in der Fassung vom 11.04.2019. die örtlichen WTG-Behörden legen gemäß § 14 abs. 11 WTG NRW alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht wurde auf Grundlage der Vorgaben des Ministeriums erstellt.

1. Allgemeines/Einleitung

Die WTG-Behörde Duisburg folgt mit der Vorlage dieses Berichtes dem gesetzlichen Auftrag nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes NRW (§ 14 Abs. 12 WTG NRW). Nach dem Berichtszeitraum 2019/2020 ist dies der vierte Bericht in dieser Form.

Das WTG NRW (aktualisierte Fassung vom 01.01.2023) bildet die gesetzliche Grundlage der Arbeit der WTG-Behörde, die eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung darstellt.

Das WTG NRW gilt für alle Einrichtungen, die ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung, nicht nur vorübergehend aufnehmen, sowie für Gasteinrichtungen (Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Hospize), ambulante Dienste und Angebote des Servicewohnens.

Das WTG hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieter*innen obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde Duisburg

Die WTG-Behörde Duisburg ist organisatorisch dem Amt für Soziales und Wohnen (Amt 50), Sachgebiet Senioren-, Pflege- und Behindertenangelegenheiten, zugeordnet.

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

- 5 Vollzeitstellen, besetzt durch 2 x Dipl. Verwaltungswirt*innen, 2 x Verwaltungsfachwirt*innen, 1 x Verwaltungsangestellte

2.2 Fortbildungen

- Seminar „Ordnungsverfügungen und –widrigkeitenverfahren auf der Grundlage des Wohn- und Teilhabegesetzes“
- Seminar „Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege“
- Grundlagenseminar zum WTG

2.3 Qualitätsmanagement

- Teilnahme an Dienstbesprechungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) und der Bezirksregierung Düsseldorf
- Regelmäßiger Austausch der Mitarbeiter*innen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Düsseldorf
- Teilnahme an den Besprechungen der Einrichtungsleitungsrunde der stationären Pflegeeinrichtungen in Duisburg
- Reflektion von Beratungen und damit verbundenen Interventionen (kollegiale Supervision, intern und bei Bedarf extern mit Kolleg*innen weiterer WTG-Behörden)
- Zusammenarbeit (z. B. gemeinsame Begehungen) mit der medizinischen Heimaufsicht des Gesundheitsamtes, der Amtsapotheker, der Bauordnung, der Feuerwehr, dem Denkmalschutz und anderen Überwachungsbehörden wie z. B. dem Medizinischen Dienst (MD)
- Zusammenarbeit mit der kommunalen Pflegeplanung

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten/ Begriffsbestimmung

Alle Wohn- und Betreuungsangebote sind in der landesweiten Datenbank zur Registrierung von Leistungsangeboten, PfAD.wtg, erfasst.

Wohn- und Betreuungsangebote im Sinne des WTG sind:

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Das sind die klassischen Pflegeeinrichtungen und stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit einer umfassenden Versorgung.

Stationäre Einrichtungen		31.12.2021		31.12.2022	
Einrichtungsart	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	
Pflegeeinrichtungen	58	5.254	58	5.254	
Einrichtungen der Eingliederungshilfe* ²	24* ²	761	24* ²	761	
Summe:	82	6.015	82	6.015	

Veränderung zum Bericht 2019/2020	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	1	86*
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	0	0

*zusätzlich Umzug einer Einrichtung in ein neues Gebäude

*²inkl. Außenstandorte

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Hier leben Menschen mit einem Unterstützungs- bzw. Pflegebedarf in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand zusammen und erhalten Betreuungsleistungen im Sinne des Gesetzes (Pflege und/oder Soziale Betreuung). Unterschieden werden anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften. Die Kriterien sind in den §§ 24 ff WTG NRW definiert. Hauptkriterium zur Unterscheidung ist die rechtliche Unabhängigkeit bzw. die Verknüpfung von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistung. Als Spezialangebot unter den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften gibt es die sogenannten Intensivpflege-Wohngemeinschaften. Hier leben überwiegend schwerstpflegebedürftige und beatmete Menschen. Diese werden von besonders ausgebildeten Fachkräften 24 Stunden am Tag betreut.

Wohngemeinschaften Pflege		31.12.2021		31.12.2022	
Einrichtungsart	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	
Anbieterverantwortete WGen	23	166	26	182	
davon Intensivpflege-WGen	9	47	6	38	
davon Demenz-/Pflege-WGen	12	110	16	127	
davon Eingliederungshilfe- WGen	2	9	4	17	
Selbstverantwortete WGen	4	29	5	38	
Summe:	27	195	31	220	

Veränderung zum Bericht 2019/2020	Anzahl	Plätze
Anbieterverantwortete WG	+6	+27
Selbstverantwortete WG	+1	+9

Weitere Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe

Zum Stichtag 31.12.2022 wies die Datenbank PfAD.wtg insgesamt 50 Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe aus. Diese werden überwiegend in der Form des ambulant betreuten Wohnens angeboten.

Angebote des Servicewohnens

Kennzeichnend für das Servicewohnen sind die Wohnraumüberlassung und die Abnahme allgemeiner Unterstützungsangebote sowie die freie Wählbarkeit von zusätzlichen Pflege- und Betreuungsleistungen.

Zum Stichtag 31.12.2022 wies die Datenbank PfAD.wtg insgesamt 18 Angebote des Servicewohnens aus.

Veränderung zum Bericht 2019/2020: +1 Angebot

Ambulante Dienste

Zu den Ambulanten Diensten gehören sämtliche Pflege- und Betreuungsdienste mit Versorgungsvertrag nach SGB XI, Vergütungsvereinbarung

nach SGB XII und sonstige Betreuungsangebote wie bspw. Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Zum Stichtag **31.12.2022** waren insgesamt 104 Ambulante Dienste in der Datenbank PfAD.wtg registriert.

Ambulante Dienste		2022
Art		Anzahl
Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege)		92
Ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung nach §§ 123 ff SGB IX (Eingliederungshilfe)		12
Summe:		104

Veränderungen zum Bericht 2019/2020		Anzahl
Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege)		+8
Ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung nach §§ 123 ff SGB IX (Eingliederungshilfe)		0

Gasteinrichtungen

Zu den Gasteinrichtungen zählen die Hospize, die Einrichtungen der Kurzzeitpflege und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. In Duisburg wird keine Nachtpflege angeboten.

Gasteinrichtungen	31.12.2021		31.12.2022	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Hospize	1	12	1	12
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	5	44	5	44
Tagespflegeeinrichtungen	22	371	25	425
Summe:	28	427	31	481

Veränderungen zum Bericht 2019/2020	Anzahl	Plätze
Hospize	0	0
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	+1	+12
Tagespflegeeinrichtungen	+5	+87

Darüber hinaus befinden sich noch 37 reine Kurzzeitpflegeplätze in 4 stationären Pflegeeinrichtungen, die der Gesamtzahl stationärer Pflegeplätze zugerechnet sind.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

Die WTG-Behörde hat die Aufgabe,

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, vor Beeinträchtigung zu schützen,
- die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Bewohner*innen zu sichern,
- Interessierte und Betroffene in allen Angelegenheiten der Betreuungseinrichtungen zu informieren und zu beraten,
- die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und
- die Einhaltung der den Leistungsanbieter*innen obliegenden Pflichten zu sichern.

Insbesondere sollen die Menschen, die Angebote nach dem WTG NRW nutzen,

- ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
- in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
- vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
- in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,

- eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung und Pflege erhalten,
- umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
- Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
- ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
- in jeder Lebensphase in ihrer Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

Prüfungen werden in den Kategorien Qualitätsmanagement, Personelle Ausstattung, Wohnqualität, Hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Pflege und Soziale Betreuung sowie Kundeninformation und Mitwirkung/Mitbestimmung durchgeführt.

4.1. Beratung und Information

Zur Qualitätsverbesserung wurden Beratungen zu folgenden Themen durchgeführt:

- Konzeptionelle Beratung,
- Freiheitsentziehende Maßnahmen,
- Gewaltprävention,
- Bauberatung,
- Beratung im Umgang mit Angehörigen,
- Moderation in Konflikten zwischen Angehörigen und Einrichtungen,
- Nachtwachen/Nachtwachenkonzept,
- Personalausstattung/Personalgewinnung/Ausbildung,
- Umgang mit herausforderndem Verhalten z. B. aufgrund dementieller Veränderung oder psychischer Erkrankung,
- Beratungen zur Umsetzung der Anforderungen aus den Verordnungen, Erlassen und Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie wie z. B. zur Umsetzung von Besuchsregelungen, Einrichtung von Isolierstationen und Organisation von Testangeboten und Impfabläufen.

4.1.1 Coronapandemie 2021/2022

Aufgrund des Coronapandemie entstanden zusätzlichen Aufgaben, die durch die Mitarbeiter*innen der WTG-Behörde zu bewältigen waren:

- tägliche Lagemeldung für den Krisenstab der Stadt Duisburg,
- Beratung der Einrichtungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben,
- Beratung von Angehörigen,
- Unterstützung und Beratung bei Impfaktionen (Erstellung von Listen, Abfragen der Vorbereitungen),
- bis April 2021 Rufbereitschaften und Dienste an Wochenenden und Feiertagen.

Eine besondere Herausforderung war die Vielzahl der Änderungen einzelner Verordnungen/Allgemeinverfügung/Erlasse und die zusätzlichen Aufträge der Bezirksregierung Düsseldorf bzw. des Ministeriums (MAGS).

- Anlassbezogene Lagemeldung (Ausbruchsgeschehen) für die Bezirksregierung und das Ministerium (MAGS).
- Prüfungen zur Einhaltung von Besuchsregelungen.
- Überprüfung von Besuchskonzepten.
- Tägliche Auswertungen des Covidmelders (PfAD.wtg).
- Monatliche Auswertung des Impfmelders.

4.1.2 Bauberatung

Durch die organisatorische Zuordnung der WTG-Behörde in eine Arbeitsgruppe mit der Pflegeplanung wird die Bauberatung für stationäre Pflege- und Tagespflegeeinrichtungen nach dem WTG mit der baulichen Abstimmung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) aus einer Hand angeboten.

Besonders arbeitsintensiv waren u. a. die Beratungen für neu geplante Wohngemeinschaften, insbesondere Intensivpflege-Wohngemeinschaften. Nicht alle Planungen aus den Beratungsprozessen wurden auch realisiert.

4.2 Überwachung

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG NRW fallen (Statusfeststellung) und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Je nach Art des Leistungsangebotes gelten dabei unterschiedliche Anforderungsprofile und Prüfintervalle.

In den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften finden sowohl Regelprüfungen als auch anlassbezogene Prüfungen statt. Die Regelprüfungen erfolgen mind. 1 x jährlich. Größere Abstände bis zu höchstens 2 Jahren sind möglich, wenn bei der letzten Prüfung durch die WTG-Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. Die Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen finden unangemeldet statt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Wohngemeinschaften.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen für den Status der Selbstverantwortung nach § 24 Abs. 2 WTG NRW. Bei Beschwerden sind Anlassprüfungen möglich.

Bei den Angeboten des Servicewohnens sind weder Regel- noch anlassbezogene Prüfungen vorgesehen. Hier beschränken sich die Anforderungen nach dem WTG NRW auf die Anzeigepflicht der Inbetriebnahme.

Bei den Ambulanten Diensten sind ausschließlich anlassbezogene Prüfungen vorgesehen und diese nur, soweit Leistungen in Wohngemeinschaften erbracht werden. Dabei ist der Vorrang einer Prüfung durch den Medizinischen Dienst (MD) oder des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) zu beachten.

Für die Gasteinrichtungen gilt bei den Regelprüfungen ein Prüfintervall von höchstens 3 Jahren. Zusätzlich sind Anlassprüfungen bei Beschwerden möglich.

Aufgrund der Coronapandemie konnten die Prüfintervalle nicht eingehalten werden.

4.2.1 Prüftätigkeit

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen

Regelprüfungen	2021	2022
Pflegeeinrichtungen	10	32
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	1	9
Tagespflegeeinrichtungen	15	3
Wohngemeinschaften	7	3

4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

In 127 Fällen erfolgten Prüfungen von Beschwerden, Hinweisen anderer Stellen/Behörden usw.. Die Prüfungen erfolgten sowohl angemeldet als auch unangemeldet.

Hierbei handelte es sich überwiegend um Beschwerden von Bewohner*innen, Angehörigen sowie Einrichtungsleitungen. In 2021 entstanden Beschwerden auch wegen der sich ständig ändernden gesetzlichen Grundlagen bezogen auf die Coronapandemie. Zusätzlich wurde die Einhaltung der Besuchsregelungen vor Ort überprüft.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Nach § 14 Abs. 9 WTG NRW in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum WTG NRW (WTG DVO) sind die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Regelprüfungen im Internet-Portal der zuständigen Behörde zu veröffentlichen. Der Ergebnisbericht enthält Angaben zu den Prüfkategorien Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, Personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel laut Gesetz, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Auf-

nahmestopp, Betriebsuntersagung usw.) erlassen wird.

Die Ergebnisberichte der Regelprüfungen sind, unterteilt nach Angebotsform, auf der Internetseite der Stadt Duisburg veröffentlicht:

https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_iii/50/WTG-Behoerde.php

In Einzelfällen mussten folgende ordnungsbehördliche Maßnahmen ergriffen werden:

- Belegungsstopp (zeitl. Begrenzt): im Berichtszeitraum wurden aufgrund von Pflegedefiziten, mangelhafter Personalausstattung sowie wegen struktureller Probleme und fehlerhafter Hilfepläne bzw. Pflegeplanungen befristete Belegungsstopps von mindestens einem Monat in zwei stationären Einrichtungen und für eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaften ausgesprochen,
- Anordnungen wurden erlassen u. a. aufgrund von Mängeln in den Bereichen der Pflege, der Wohnqualität, der Hygiene, der personellen Ausstattung und Soziale Betreuung. Die jeweilige Umsetzung wurde durch die WTG-Behörde überprüft.

4.2.1.4 Gemeinsame Prüfungen mit dem MDK/der PKV

Bei der Planung der Regelprüfungen wird auf einen angemessenen zeitlichen Abstand zu den Prüfungen des MDK und der PKV geachtet. Gemeinsame Regelprüfungen mit dem MDK/PKV haben nur in Einzelfällen stattgefunden. Es besteht jedoch eine enge Kooperation mit der AOK Rheinland/Hamburg als regional zuständiger Auftraggeberin für die Pflegekassen bei Begleitung und Beratung einzelner Häuser mit Qualitätsdefiziten.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Die Tätigkeit der WTG-Behörde beinhaltet die Prüfung der gemäß § 9 WTG NRW i. V. m. §§ 23, 33, 35, 36, 43 WTG DVO anzeigepflichtigen Tatbestände. Im Berichtszeitraum wurden folgende Anzeigeprüfungen durchgeführt:

	2021	2022
Beabsichtigte Inbetriebnahme	3	7
Übernahme eines bestehenden Leistungsangebotes	0	0
Wechsel der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung, der verantwortlichen Fachkraft	13	16
Summe:	16	23

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum wurden keine Betrugsfälle bekannt.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Aus unterschiedlichen Bereichen wurden Beschwerden an die WTG-Behörde herangetragen:

- Pflege (z. B. falsche Medikation, nicht ordnungsgemäße Durchführung der Behandlungspflege, lange Wartezeiten bei Notrufen, Gewalt unter Bewohner*innen),
- Hauswirtschaft (z. B. Qualität und Auswahl der Mahlzeiten, mangelhafter Service, Wäsche, Reinigung),
- Soziale Betreuung (z. B. fehlende Angebote und Begleitungen),
- mangelhafte Beschwerdebearbeitung durch die Einrichtung,
- häufig wechselndes oder fehlendes Personal,
- Mängel in Wohnqualität (Verschmutzung, Geruchsbildung, Feuchtigkeit usw.),
- Maskenpflicht, Hygienemaßnahmen, Besuchseinschränkungen, Impfungen usw. im Zusammenhang mit der Coronapandemie.

In der Qualität und Ausprägung der Beschwerden gibt es eine große Bandbreite. Sofern erforderlich, wurden sofortige Interventionen durchgeführt.

In der überwiegenden Zahl der Fälle konnte durch die Beratung und Ver-

mittlung durch die Mitarbeiter*innen der WTG-Behörde eine Verbesserung der Situation hergestellt werden. Dies kann eine Verbesserung der Pflege- oder Betreuungssituation bedeutet haben oder auch eine Verbesserung der Kommunikation zwischen der Einrichtung und den jeweiligen Beschwerdeführenden.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Arbeitskontakte im Sinne von Kooperation und Zusammenarbeit bestehen mit:

- dem Gesundheitsamt (medizinische Heimaufsicht und Amtsapothek),
- den Arbeitskreisen Corona,
- der AOK Rheinland/Hamburg als regional zuständige, federführende Pflegekasse,
- den Medizinischen Diensten MD/PKV,
- den zuständigen Sozialhilfeträgern, hier überwiegend dem Landschaftsverband Rheinland,
- der Bezirksregierung Düsseldorf,
- dem Ministerium (MAGS),
- dem Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Düsseldorf,
- sowie weiteren Fachdiensten und Ämtern der Stadt Duisburg.

Themenschwerpunkte sind die Erkenntnisse aus den Prüfungsergebnissen, Abstimmung von Prüfterminen und die gegenseitige Beteiligung in Anhörungsverfahren, die Überprüfung der Arznei- und Betäubungsmittel, die Hygieneüberwachung und die Lebensmittelkontrolle sowie bau- und brandschutzrechtliche Anforderungen.

4.4 PfAD.wtg (Landesweite Datenbank zur Registrierung von Leistungsangeboten nach dem WTG)

Die Datenbank wurde um einen Impfmelder erweitert. Die Angaben im Covid- und Impfmelder müssen durch die WTG-Behörde in regelmäßigen Abständen geprüft werden.

Über die Erstregistrierung hinaus müssen die Träger weitere Angaben in die Datenbank einpflegen. Die Überprüfung der Angaben auf Vollständigkeit ist arbeitsintensiv.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Die gesetzliche Grundlage für die Arbeit der WTG-Behörde ist in seiner Fassung vom 01.01.2023 das Wohn- und Teilhabegesetz des Landes NRW (WTG NRW).

Für die Versorgung und Betreuung von nichtinvasiv und invasiv beatmeten Bewohner*innen sind weitere Wohngemeinschaften von Intensivpflege-diensten gegründet worden. Die Anfragen zur Gründung von Intensivpflege-Wohngemeinschaft und die damit verbundene Bau- und Qualitätsberatung ist deutlich angestiegen.

Der Trend zur Gründung neuer Tagespflegeeinrichtungen setzt sich fort, mit einer Ausweitung dieses Angebotes in den nächsten Jahren ist zu rechnen.

Praktisch bei jeder Begehung von stationären Pflegeeinrichtungen durch die WTG-Behörde war der Fachkräftemangel in der Pflege ein Thema. Die Einrichtungen sind gezwungen, die Lücken durch den Einsatz von Personaldienstleistern zu schließen. Dies führte dazu, dass die Bezugspflege teilweise nicht mehr gewährleistet werden konnte und damit die Zufriedenheit der Bewohner*innen sank. Ein ständiger Wechsel des Pflegepersonals ist der Qualität in der Pflege nicht zuträglich.

Mittlerweile ist der überwiegende Teil der Bewohnerschaft in stationären Pflegeeinrichtungen dementiell verändert. Darüber hinaus erweist sich der Kreis der psychisch erkrankten Bewohner*innen mit herausforderndem Verhalten als weiteres Problem der Pflegeeinrichtungen. Die veränderte Bewohnerschaft in den Pflegeeinrichtungen stellt die Betreiber vor neue Herausforderungen. Hier gilt es, auch für die nicht kognitiv eingeschränkten Menschen, ein an der normalen Häuslichkeit orientiertes Leben zu ermöglichen.

Ein Teil der an die WTG-Behörde gerichteten Beschwerden stand im Zusammenhang mit psychisch erkrankten Bewohnern*innen und deren herausforderndem Verhalten. Da es für diesen Personenkreis kaum adäquate Einrichtungen gibt, wohnen sie nicht bedarfsgerecht in den Standardpflegeeinrichtungen.

Die Zahl der Bewohner*innen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit Pflegebedarf steigt stetig, hierauf haben sich die Einrichtungsträger teilweise schon eingestellt (Seniorengruppen, Einsatz Pflegefachkräfte/ am-

bulante Dienste).

Im Rahmen der Novellierung des WTG NRW vom 01.01.2023 ist das Thema Gewaltschutz und freiheitsentziehende Maßnahmen für alle Einrichtungen konkretisiert worden. Neu ist die Zuständigkeit der WTG-Behörde für die Prüfung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zum Thema Gewaltschutz und freiheitsentziehende Maßnahmen. Spezielle Schulungen durch das Ministerium (MAGS) sollen in 2023 angeboten werden.

Aufgrund der neuen Zuständigkeit entsteht zusätzlicher Personalbedarf für die WTG-Behörde.

6. Ansprechpartner*innen der WTG-Behörde Duisburg

Frau Albers (Prüferin)

Herr Heesen (Prüfer)

Frau Hölscher (Prüferin)

Herr Raschdorf (Prüfer)

Frau Rentel (Sachbearbeiterin)

Frau Menzel (Bauberatung für Pflegeeinrichtungen und Tagespflegen)

Die WTG-Behörde befindet sich beim Amt für Soziales und Wohnen,
Schwanenstraße 5-7, 47057 Duisburg.

7. Links:

[www.duisburg.dehttps://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen](https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen)

Gender Mainstreaming-Relevanz

Ja

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung erfolgt im Kontext der Drucksache, ggf. als Anlage zur Drucksache. (Dabei müssen z.B. Planungskriterien, Verordnungen, Rechtsgrundlagen, Richtlinien etc., die dem Vorschlag zu Grunde liegen, genannt werden. Wird eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern deutlich, ist diese hervorzuheben, zu analysieren und es ist darzulegen, wie die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt wurden.)

Nein

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt aus folgenden Gründen:

Sachliche Gründe

N E E S E